

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. September 2025

4. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 30.09.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Grabgrundgebühr, Graberrichtungsgebühr, jährliche Grabgebühr und sonstige Gebühren. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Grabstätte oder mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 2

Grabgrundgebühr

(1) Die Grabgrundgebühr beträgt pro Grabstätte einmalig beim

a) Einzelgrab	131,65	Euro
b) Doppelgrab	263,30	Euro
c) Kindergrab	131,65	Euro
d) Urnenerdgrab	131,65	Euro
e) Urnengrab Nische	910,80	Euro
f) Urnensammelgrab (bei sofortiger Beisetzung)	546,00	Euro
g) Urnengrab Stele- oder Platte	446,30	Euro

(2) Die Grabgrundgebühr erhöht sich bei Erdgräbern (Einzel-, Doppel- und Kindergrab) mit Porphyrlatteneinfassung im Friedhof Debant und im Pfarrfriedhof Nußdorf (Nordseite) wie folgt:

a) beim Einzelgrab um	455,40	Euro
b) beim Doppelgrab um	637,55	Euro
c) beim Kindergrab um	100,20	Euro

§ 3

Graberrichtungsgebühr

(1) Die Gebühr für Graberrichtung inkl. Graböffnung und -schließung beträgt bei einer Beisetzung im:

a) Einzel- oder Doppelerdgrab	446,30	Euro
b) Einzel- oder Doppelerdgrab mit Tieflegung	573,80	Euro
c) Kinder- oder Urnenerdgrab	127,50	Euro

d)	Urnennischengrab	127,50	Euro
e)	Stelen- oder Plattengrab	127,50	Euro

(2) Die Graberrichtungsgebühr erhöht sich bei Erdgräbern (Einzel-, Doppel- und Kindergrab) mit Porphyrlatteneinfassung im Friedhof Debant und im Pfarrfriedhof Nußdorf (Nordseite) für die Wiederherstellung der Einfassung nach der Graböffnung wie folgt:

a)	beim Einzelgrab um	127,50	Euro
b)	beim Doppelgrab um	163,90	Euro
c)	beim Kindergrab um	18,20	Euro

§ 4

Jährliche Grabgebühr

(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a)	ein Einzelgrab	38,20	Euro
b)	ein Doppelgrab	76,40	Euro
c)	ein Kinder- oder Urnenerdgrab	27,30	Euro
d)	ein Urnennischengrab	63,80	Euro
e)	ein Stelen- oder Plattengrab	38,20	Euro

(2) Die jährliche Grabgebühr ist mit Fälligkeit am 15.07. jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 5

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 185,80 Euro.

(2) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 910,80 Euro.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Erhebung von Friedhofsbenützungsgeldern, Beschlussfassung vom 13.09.2022, kundgemacht vom 15.09.2022 bis 03.10.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas Pfulner

